

## Wahlausschreibung

Die Wahl des Senats der Hochschule, der Fachbereichsräte, der Gremien der Studierendenschaft (AStA und Studierendenräte, Nachwahl Studierendenrat FB 5) sowie der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten findet am

**Dienstag, dem 13., und Mittwoch, dem 14. Dezember 2011**

in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr für folgende Bereiche an folgenden Standorten statt:

- 1. Friedrich-Ebert-Straße 4, 1. Obergeschoss, für die Mitglieder und Angehörigen**
  - des Fachbereichs Sozialwesen und des Fachbereichs Informationswissenschaften
- 2. Pappelallee 8-9, Hauptgebäude, Mensa, für die Mitglieder und Angehörigen**
  - des Fachbereichs Architektur und Städtebau,
  - des Fachbereichs Bauingenieurwesen,
  - des Fachbereichs Design,
  - der Bibliothek sowie der Verwaltung.

### I. Rechtsgrundlage

1. Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 26.01.2000
2. Vorläufige Wahlordnung (vorläufige WO) der Fachhochschule Potsdam, verabschiedet vom Senat am 03.11.1999, geändert am 14.06.2006.
3. Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam, verabschiedet in der Vollversammlung der Studierenden am 28.04.2003, geändert am 26.11.2008.

Die vorläufige Wahlordnung und die Grundordnung können auf den Internetseiten der Hochschule eingesehen werden (<http://www.fh-potsdam.de/abk1.html>). Die Satzung der Studierendenschaft kann auf den Internetseiten des AStA nachgelesen werden (<http://asta.fh-potsdam.de/ueber-den-asta/satzung/>) ebenso das Protokoll der Vollversammlung vom 26.11.2008.

**Bitte beachten: wird der Entwurf der neuen Grundordnung mit der Änderung der Amtszeiten beschlossen, verlängert sich die Amtszeit um ein Semester: Amtszeit der Studierenden 01.04.12 bis 30.09.13, der übrigen Mandatsträgerinnen/Mandatsträger 01.04.12 bis 30.09.14.**

## II. Gegenstand und Art der Wahl

### ● **Wahlen zum Senat**

Gemäß § 21 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Potsdam sind in den Senat zu wählen:

- sechs Professorinnen/Professoren
- zwei Studentinnen/Studenten
- zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- eine sonstige Mitarbeiterin / ein sonstiger Mitarbeiter.

### ● **Wahlen zu den Fachbereichsräten**

Gemäß § 32 Abs. 3 der Grundordnung der Fachhochschule Potsdam sind in die Fachbereichsräte zu wählen:

- sechs Professorinnen/Professoren
- zwei Studentinnen/Studenten
- zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- eine sonstige Mitarbeiterin / ein sonstiger Mitarbeiter.

### ● **Wahlen zum Allgemeinen Studierenden Ausschuss (ASTa)**

Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der FHP sind je zwei Vertreterinnen/Vertreter aus den fünf Fachbereichen in dieses Gremium zu wählen.

### ● **Wahlen zu den Studierendenräten der Fachbereiche**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der FHP wählen die einzelnen Fachbereiche ihre Vertreterinnen und Vertreter in den jeweiligen Studierendenrat. Gemäß § 7 Abs. 2 beträgt die Stärke der Studierendenräte mindestens drei, maximal zehn Studierende.

### ● **Nachwahl zum Studierendenrat des Fachbereichs Informationswissenschaften**

Gemäß § 19 Abs. 3 kann eine Nachwahl stattfinden, wenn bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt wurden.

### ● **Nachwahl der Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten**

Gemäß § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18.12.2008 können bis zu zwei Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten von allen Mitgliedern und Angehörigen Hochschule gewählt werden. Da dies eine Nachwahl ist, werden die Stellvertreterinnen für die Amtszeit vom 01.01.12 bis zum 30.03.14 bzw. zum 30.09.14 gewählt. Gemäß § 2 Abs. 6 der Grundordnung findet die Wahl nach Mehrheitswahl statt.

### ● **Wahlen der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen**

Gemäß § 66 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18.12.2008 kann in den Organisationseinheiten eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Einrichtungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Gemäß § 2 Abs. 6 der Grundordnung findet die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten nach Mehrheitswahl statt.

### III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

#### ● Wahlberechtigung

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der vorläufigen WO der FHP ist wahlberechtigt, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied oder Angehöriger der Hochschule ist.

Wahlberechtigt für die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Potsdam in dem jeweiligen Bereich.

Wahlberechtigt für die Wahl der Studierendenschaft in ihre Gremien sind alle eingeschriebenen Studentinnen und Studenten in ihrem Fachbereich.

Nach § 4 Abs. 1 und 2 der Grundordnung sind Mitglieder und Angehörige der FHP das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal,

- die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten,
- die nebenberuflich an der Hochschule tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- die Lehrbeauftragten,
- die in den Ruhestand eingetretenen Professorinnen und Professoren, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten.

#### ● Wählbarkeit

Gemäß § 4 Abs. 1 der vorläufigen WO sind nur wählbar:

- das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal,
- die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten sowie
- alle Gastdozentinnen und Gastdozenten, die die Vertretung einer Professur wahrnehmen und alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Professur.

Gemäß § 4 Abs. 2 der vorläufigen WO sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar:

- die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- die nebenberuflich an der Hochschule tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die gastweise tätigen Lehrkräfte und die Lehrbeauftragten.

Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstliche Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen (vorläufige WO § 5, Abs. 1).

Studentinnen und Studenten sind im Fachbereich ihres Studiengangs wahlberechtigt und wählbar (vorläufige WO § 5 Abs. 2).

### ● **Gruppen der Hochschule**

Gemäß § 5 Abs. 3 der vorläufigen WO bilden folgende Mitglieder und Angehörige der Hochschule jeweils eine Gruppe:

#### **Gruppe der Professorinnen und Professoren:**

die Professorinnen und Professoren einschließlich der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die in einem Dienstverhältnis mit der Fachhochschule stehenden Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, ferner Gastdozentinnen und Gastdozenten sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Professur, die bereits bei der Begründung eines Dienstverhältnisses mit der Hochschule Professorin oder Professor sind.

#### **Gruppe der Studierenden:**

die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten.

#### **Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:**

die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Gastdozentinnen und Gastdozenten in Vertretung einer Professur und alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Professur, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten sowie die sonstigen gastweise tätigen Lehrkräfte.

#### **Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verwaltungsbereich, in den Laboren und Werkstätten.

## **IV. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis**

Das Wählerverzeichnis enthält eine Aufstellung aller Wahlberechtigten der Fachhochschule Potsdam, unterteilt in:

- die Gruppe der Professorinnen/Professoren,
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- die Gruppe der Studentinnen/Studenten,
- die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Das Wählerverzeichnis liegt ab

### **Dienstag, dem 08. November 2011, für zwei Wochen**

in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands, Campus Pappelallee, Hauptgebäude, Raum 021, zur Einsicht zwischen 09:00 bis 15:00 Uhr aus. Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand

### **am Montag, dem 12. Dezember 2011, um 15:00 Uhr**

abgeschlossen. Danach können jedoch Wahlberechtigte, die ihre Wahlberechtigung zweifelsfrei nachweisen, auf begründeten Antrag vom zentralen Wahlvorstand noch am Wahltag zugelassen werden (siehe auch vorläufige WO § 11 Absatz 4).

## V. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Potsdam kann beim Wahlvorstand **während der Auslegefrist schriftlich** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner Gruppe erheben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende oder die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen (vorläufige WO § 11 Abs. 2).

Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche und nimmt, wenn erforderlich, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses vor.

## VI. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge

Zwischen dem Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung und dem Termin der Abgabe der Wahlvorschläge müssen mindestens 21 Kalendertage liegen. Der Zentrale Wahlvorstand legt den Termin der Abgabe der Wahlvorschläge auf

**Dienstag, den 29. November 2011, 15.00 Uhr**

Die Wahlvorschläge sind auf den vom zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern für die Wahlen in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands, Campus Pappelallee, Hauptgebäude, Raum 021, zwischen 09:00 bis 15:00 Uhr einzureichen.

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind in **der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands** und **beim AStA** erhältlich.

Sie müssen über jede Bewerberin/jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname,
- ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung,
- Hochschulbereich,
- Geburtsjahr,
- bei Studierenden zusätzlich Studiengang, Fachsemester und Matrikelnummer.

Jede Bewerberin/jeder Bewerber muss ihre/seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag **durch eigenhändige Unterschrift** erklären (vorläufige WO § 12, Abs. 3). Bei Studierenden, die sich im Praxissemester befinden, kann dies durch eine formlose Erklärung erfolgen.

Ein Vorschlag für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten soll mindestens drei Bewerberinnen bzw. Bewerber enthalten.

**Jeder Wahlvorschlag sollte soviel Bewerberinnen/Bewerber aufweisen, dass bei Ausfall einer Mandatsinhaberin/eines Mandatsinhabers genügend Nachrückerinnen/Nachrücker zur Verfügung stehen, um das Amt wahrzunehmen.**

Einzelbewerbungen darf der Zentrale Wahlvorstand zu einem Vorschlag in alphabetischer Reihenfolge zusammenfassen, sofern die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber diesem Verfahren zustimmen (siehe § 12 Absatz 2 der vorläufigen WO).

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zu den Kollegialorganen bedarf der Unterstützung von **mindestens fünf**, in der Gruppe der Studierenden von **mindestens zehn** Wahlberechtigten. Sind in einer Gruppe weniger als 20, in der Gruppe der Studierenden weniger als 40 Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von **mindestens drei** Wahlberechtigten.

Die Zustimmung der Bewerberinnen/Bewerber gilt gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag (vorläufige WO § 12 Abs. 2). Formlose Unterstützungserklärungen von Studierenden im Praxissemester sind dem Wahlvorschlag beizufügen. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben (vorläufige WO § 12 Abs. 4).

## VII. Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der zentrale Wahlvorstand beschließt die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und macht die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt am

**Mittwoch, dem 30. November 2011.**

## VIII. Einspruch gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge

Gemäß § 13 Abs. 4 vorl. WO kann jede/jeder Wahlberechtigte innerhalb von fünf Kalendertagen nach deren Bekanntmachung Einspruch gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge einlegen. Über den Einspruch entscheidet der zentrale Wahlvorstand.

## IX. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen

**Bis Mittwoch, den 23. November 2011**, kann eine Briefwahl beim zentralen Wahlvorstand unter Angabe der Zustellungsadresse beantragt werden (vorläufige WO § 15 Abs. 1).

Die Versendung der Wahlunterlagen wie

- der Wahlschein,
- der oder die Stimmzettel,
- der Stimmzettelumschlag und
- der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefunterlagen)

erfolgt spätestens am

**Montag, dem 05. Dezember 2011**

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die/der Wahlberechtigte durch ihre/seine Unterschrift versichern, dass sie/er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat (vorläufige WO § 15 Abs. 2). Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen (vorläufige WO § 15 Abs. 3). Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem zuständigen Wahlvorstand zugegangen sein.

## **X. Ort und Zeit der Feststellung der Wahlergebnisse**

Die öffentliche Auszählung der Stimmen (vorläufige WO § 17 Abs. 1) findet am

**14. Dezember 2011 ab 15:00 Uhr**

in der Fachhochschule Potsdam, Pappelallee 8-9, Hauptgebäude, Mensa, Raum 051 statt.

Die vorläufigen Wahlergebnisse werden umgehend am

**15. Dezember 2011**

auf den Internetseiten der Fachhochschule sowie über Aushang in der Friedrich-Ebert-Straße 4 und der Pappelallee veröffentlicht.

gez. Prof. Dr. Helene Kleine  
Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes

## Zeitplan Gremienwahlen am 13./14.12.11 an der FH Potsdam WS 2011/12

Datum	Frist	Wahlvorgang	Vorl. WO
	Jeweils 15 Uhr bei Eingangsfristen		
07.11.	mind. 35 KT vor Wahl	Bekanntmachung	§ 9 Abs. 2
23.11.	spät. am 20. KT vor Wahl	Beantragung Briefwahl	§ 15 Abs. 1
29.11.	mind. 21 KT nach Bekanntmachung	Abgabe Wahlvorschläge	§ 12 Abs. 1
30.11.	unverzüglich	Bekanntgabe Wahlvorschläge	§ 13 Abs. 3
05.12.	5 KT	Widerspruch	§ 13 Abs. 4
05.12. ab 15 Uhr	8 KT vor Wahl	Versand Briefwahlunterlagen	§ 15 Abs. 1
13./14.12.		Stimmabgabe	§ 16
14.12.		Eingang Briefwahlunterlagen beim Wahlvorstand	§ 15 Abs. 4
14.12. ab 15 Uhr		Auszählung der Stimmen, Feststellung Wahlergebnis	§ 17
15.12.		Bekanntgabe vorl. Wahlergebnis	
20.12.	5 KT	Wahlanfechtung	§ 18 Abs. 1
20.12.	oder Einberufung Wahlausschuss	Bekanntgabe Wahlergebnis	§ 18 Abs. 1